

Erstreckungssatzung

Aufgrund § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 5668), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Art. 1 des 4. Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am folgende Erstreckungssatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Ortschaften Rodleben und Brambach der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 2

Ortsrechtsanpassung mit sofortiger Wirkung

Die Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenausbaubeitragssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 2/2009 S. 14, 1. Änderung, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 3/2013 S. 15 gilt auch im Gebiet der in § 1 aufgeführten Ortschaften.

§ 3

Außerkraftsetzung

1. Die in der Ortschaft Brambach geltende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Brambach vom 29.09.2004 wird außer Kraft gesetzt.
2. Die in der Ortschaft Rodleben geltende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodleben vom 27.05.2004 wird außer Kraft gesetzt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau,2013

Koschig
Oberbürgermeister